

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Die kantonale Finanzkontrolle hat anlässlich ihrer Prüfung im Jahre 2015 verfügt, dass Geschäfte mit der GIBM nahestehenden Personen zu unterlassen sind. Die Finanzkontrolle definiert in ihrem Bericht nicht, was „nahestehend“ ist. Daher erlässt die Schulleitung folgende Weisung.

Grundsatz

Bei Anschaffungen von Material und Dienstleistungen, welche auf Kosten der GIBM getätigt werden, muss sichergestellt werden, dass diese nicht zum finanziellen und anderen Nachteil der GIBM und des Kantons Basel-Landschaft erfolgen. Dies betrifft auch Geschäfte, welche nicht unter das Beschaffungsgesetz fallen.

Andererseits soll die GIBM von der fachlichen Kompetenz, des positiven persönlichen Interesses an der GIBM und von sparsamen Ressourceneinsatz profitieren können.

Diese Weisung ist integrierter Bestandteil des Beschaffungsprozesses der GIBM.

Genereller Ausschluss (nahestehende Personen)

Geschäfte mit folgenden Amtsträgern der GIBM und deren eigenen Firmen, Firmen der eigenen nahen Familie (Ehe-/LebenspartnerIn, Kinder, Eltern), resp. anderen Arbeitgebern sind generell verboten:

Aktive Mitglieder der Schulleitung
Aktive Mitglieder des Schulrates
Aktive Mitarbeitende mit einem Pensum von über 63%

Abgrenzung (nicht nahestehende Personen)

Sofern ein begründetes Interesse der GIBM besteht, können unter folgenden Voraussetzungen Aufträge vergeben werden:

Die GIBM kann von einem deutlichen Preis- und/oder Leistungsvorteil gegenüber anderen Anbietern profitieren.

- Preis-/Leistungsvorteil muss beleg- und nachvollziehbar sein
- Knowhow der Schule und der internen Prozesse minimieren den Aufwand deutlich
- Hohe Motivation die optimalste, sinnvollste Lösung für die GIBM zu bieten

Vorgehen

Für jeden Auftrag der nach oben genannten Einschränkungen vergeben werden soll, sind

- unabhängig von der Höhe des Auftrages, mind. drei vergleichbare Angebote einzuholen. Die drei Angebote sind beim internen Kreditorenworkflow der Rechnung beizulegen.
- Der Vergleich der Angebote und die Entscheidungsfindung ist schriftlich und nachvollziehbar zu begründen.
- Die Entscheidvorlage mit den Unterlagen ist über den Schulverwalter an den Rektor einzureichen.
- Der Rektor entscheidet abschliessend.
- Im Weiteren gelten die Vorschriften des aktuellen Beschaffungsprozesses der GIBM. (P1.5-03)